

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 11.02.2016 öffentlich bekannt gemacht

Sylt, den 11.02.2016



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 14.12.2015 die folgenden Bebauungsplanentwürfe gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Auslegung bestimmt:

Bebauungsplanentwurf Nr. 109 für das Gebiet nördlich Strön'wai sowie Koogweg, östlich Boy-Peter-Eben-Weg, südlich Dirksstraße und westlich Ringweg im Ortsteil Tinnum

Bebauungsplanentwurf Nr. 114 für das Gebiet nördlich der Keitumer Landstraße (K117), östlich der Gemarkungsgrenze Westerland – Tinnum sowie Rosenweg, südöstlich der Munkmarscher Straße, südlich der Alten Landstraße und westlich der Keitumer Landstraße (L24) sowie Culemeyerstraße im Ortsteil Tinnum sowie Westerland

Die Entwürfe und Begründungen liegen in der Zeit vom **22.02.2016 – 22.03.2016** in der Gemeinde Sylt, Bauamt, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus.

Zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. 109 liegt die Schalltechnischen Untersuchung sowie die Überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 109 "Südlich der Dirksstraße" (Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Abs.3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) als Anlage zur Begründung während der o.g. Auslegungsfrist zur Einsichtnahme mit aus.

Zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. 114 liegt die Schalltechnischen Untersuchung während der o.g. Auslegungsfrist zur Einsichtnahme mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die obig genannten Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig. Die o.g. Planverfahren werden gem. § 13a BauGB als Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Sylt, den 10.02.2016

Gemeinde Sylt
- Der Bürgermeister-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

